



**Land- und forstwirtschaftliche
Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Vorarlberg**
bei der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg
Montfortstraße 9, 6900 Bregenz
T 05574/400-470, F 05574/400-600, E lfa@lk-vbg.at

Genehmigungsvermerk:

(Genehmigt und eingetragen gemäß § 22 des LFBG)

.....
Datum

.....
Unterschrift des/r Geschäftsführers/in

Lehrvertrag

für Berufe in der Land- und Forstwirtschaft
(gebührenfrei gemäß § 23 LFBG)

Ausbildner:

(falls Lehrberechtigter nicht selbst ausbildet)

Name/Vorname

Geburtsdatum

Tel. Nr.

Lehrberuf: Facharbeiter/in

Lehrling:

Name/Vorname

Straße/Hausnummer

PLZ

Ort

SV-Nr. Geburtsdatum Staatsbürgerschaft
(4-stellig)

Tel. Nr.

E-Mail

Lehrbetrieb/Lehrberechtigter:

Name/Vorname/Betrieb

Straße/Hausnummer

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Tel. Nr.

E-Mail

Gesetzliche Vertreter:

Name/Vorname

Straße/Hausnummer

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Tel. Nr.

Name/Vorname

Straße/Hausnummer

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Tel. Nr.

Lehrzeit: dauert insgesamt drei Jahre. Anrechenbare Ausbildung (bitte Nachweis in Kopie beilegen):

Lehrzeitbeginn:

Lehrzeitende:

(Die ersten drei Monate der Lehrzeit sind Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann das Lehrverhältnis von den Vertragsteilen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Eine erfolgte Auflösung ist vom Lehrberechtigten umgehend der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle schriftlich anzuzeigen.)

Die rückseitig angeführten gesetzlichen Bestimmungen zum Lehrverhältnis sind Gegenstand dieses Vertrages und werden von den Vertragspartnern anerkannt.

Ort

Datum

.....
Unterschrift des Lehrberechtigten

.....
Unterschrift des Lehrlings

.....
Unterschrift des Ausbildners

.....
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Der Original-Lehrvertrag ist an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu senden!

Lehrverhältnis - § 143

1. Das Lehrverhältnis dient der Berufsausbildung.
2. Als Lehrling kann nur aufgenommen werden, wer die für die Ausbildung erforderliche körperliche und geistige Eignung besitzt und die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat.
3. Die Lehrlingsausbildung erfolgt in anerkannten Lehrbetrieben oder in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen.
4. Sofern der Lehrling in die Haus- und Familiengemeinschaft des Lehrberechtigten aufgenommen wird, hat ihm der Lehrberechtigte Verpflegung und Unterkunft zu gewähren.
5. Jedem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung, wobei auf gewährte Naturalleistungen entsprechende Rücksicht zu nehmen ist.
6. Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit noch drei Monate im erlernten Beruf zu verwenden (Behaltepflcht). Die Behaltepflcht entfällt oder wird verkürzt, wenn nach Beendigung des Lehrverhältnisses ein weiteres Lehrverhältnis eingegangen wird. (Anschlusslehre gemäß § 9 des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes).
7. Kann die Behaltepflcht aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllt werden, so hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 19 des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes) dem Lehrberechtigten auf Antrag binnen 14 Tagen die in Abs. 6 festgelegte Verpflichtungen zu erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltepflcht zu erteilen. Wird dem Antrag stattgegeben, darf der Lehrberechtigte vor Ablauf der in Abs. 6 genannten Frist keinen neuen Lehrling aufnehmen.

Probezeit - § 145

Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während der das Lehrverhältnis von beiden Teilen ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden kann.

Lehrvertrag - § 146

1. Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrling und Lehrberechtigten ist durch einen Lehrvertrag zu regeln.
2. Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform und ist durch den Lehrberechtigten einerseits und durch den Lehrling andererseits abzuschließen. Ist der Lehrling nicht eigenberechtigt, so hat für ihn sein gesetzlicher Vertreter den Lehrvertrag abzuschließen.
3. Der Lehrvertrag muss enthalten
 - a) die Bezeichnung des Ausbildungszweiges und des Lehrbetriebes,
 - b) den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrberechtigten,
 - c) den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings und, falls dieser nicht eigenberechtigt ist, den Namen und den Wohnort des gesetzlichen Vertreters,
 - d) das Datum des Vertragsabschlusses sowie den Beginn der Lehrzeit,
 - e) einen Hinweis auf die wesentlichen gesetzlichen Pflichten des Lehrberechtigten und des Lehrlings,
 - f) die Art und Höhe der Lehrlingsentschädigung sowie der Naturalleistungen,
 - g) die Unterschrift der vertragsabschließenden Teile.
4. Der Lehrvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Behörde. Der Lehrberechtigte hat den Lehrvertrag nach der Unterfertigung unverzüglich der Behörde in vier Ausfertigungen vorzulegen. Diese hat den Vertrag zu genehmigen, falls er den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Je eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung ist dem Lehrberechtigten, dem Lehrling oder, falls dieser nicht eigenberechtigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter sowie der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzustellen. Entspricht der Vertrag nicht den gesetzlichen Vorschriften, so hat die Behörde die Genehmigung zu versagen.
5. Der Lehrvertrag erlischt mit Beendigung des Lehrverhältnisses.

Pflichten des Lehrlings - § 148

1. Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.
2. Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule und die vorgeschriebenen Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule (des Fachkurses) unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen.

Pflichten des Lehrberechtigten - § 149

1. Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.
2. Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.
3. Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben, zu verantwortungsbewusstem Verhalten, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.
4. Der Lehrberechtigte ist ferner verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule und der nach dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz vorgeschriebenen Fachkurse notwendige Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben und ihn zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes anzuhalten.
5. Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen. Die Pausen und entfallende Unterrichtsstunden in der Berufsschule sind zur Gänze in die Unterrichtszeit einzurechnen.
6. Während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltepflcht hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgeltes freizugeben. Wenn der Lehrling während der Lehrzeit oder der Behaltepflcht erstmals zur Facharbeiterprüfung antritt, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungsgaxe zu ersetzen.

7. Schülervertretern und Mitgliedern von Schülerbeiräten ist für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Entgeltfortzahlung zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen in die Arbeitszeit fällt.
8. Der Lehrberechtigte hat die Eltern bzw. sonstige Erziehungsberechtigte des Lehrlings und im Fall der lit. c auch den Lehrling selbst zu verständigen
 - a) von wichtigen Vorkommnissen, die die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen;
 - b) ehestens von einer Erkrankung eines minderjährigen, in die Hausgemeinschaft des Lehrberechtigten aufgenommenen Lehrlings;
 - c) schriftlich vom Eintritt der Endigung des Lehrverhältnisses.

Beendigung des Lehrverhältnisses - § 150

1. Das Lehrverhältnis endet
 - a) mit Ablauf der Lehrzeit,
 - b) mit dem Tod des Lehrberechtigten oder des Lehrlings,
 - c) wenn dem Lehrberechtigten oder dem Lehrling die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unmöglich wird,
 - d) durch Auflösung aus wichtigen Gründen (§ 151),
 - e) durch einvernehmliche Auflösung,
 - f) durch Kündigung (§ 153),
 - g) bei Auflassung des Lehrbetriebes,
 - h) bei Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen.
2. Nach Ablauf der Probezeit darf ein Wechsel der Lehrstelle nur mit Zustimmung der Behörde vorgenommen werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das bisherige Lehrverhältnis nach Abs. 1 lit. b bis h beendet ist.
3. Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit hat der Lehrberechtigte dem Lehrling ein Zeugnis auszustellen (Lehrzeugnis). Im Lehrzeugnis sind der Lehrbetrieb, der Name und Wohnort des Lehrberechtigten, der Name, das Geburtsdatum und der Wohnort des Lehrlings, der Ausbildungszeit und die Dauer des Lehrverhältnisses anzuführen. Falls sich der Lehrberechtigte weigert, dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen, oder falls der Lehrling aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen vom Lehrberechtigten kein Lehrzeugnis erhält, ist, sofern die Lehrzeit ordnungsgemäß beendet wurde, das Lehrzeugnis von der Behörde auszustellen.

Auflösung des Lehrverhältnisses - § 151

1. Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite
 - a) des Lehrberechtigten,
 - 1) wenn der Lehrling sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig erscheinen lässt;
 - 2) wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
 - 3) wenn der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit eine Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist;
 - 4) wenn der Lehrling die Berufsschule und die vorgeschriebenen Fachkurse schuldhaft nicht regelmäßig besucht oder die Unfallverhütungsvorschriften beharrlich missachtet;
 - 5) wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;
 - b) des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters,
 - 1) wenn der Lehrberechtigte die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;
 - 2) wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
 - 3) wenn der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten versucht, den Lehrling misshandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder es unterlässt, den Lehrling vor Misshandlungen, körperlichen Züchtigungen, erheblichen wörtlichen Beleidigungen oder unsittlichen Handlungsweisen durch Familienangehörige des Lehrberechtigten oder durch Dienstnehmer des Betriebes zu schützen;
 - 4) wenn der Lehrberechtigte wiederholt die Bestimmungen des §§ 128 bis 128b (Schutz der Jugendlichen) verletzt.
2. Die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen. Wird das Lehrverhältnis durch den Lehrling aus den in Abs. 1 lit. b genannten Gründen vorzeitig aufgelöst, muss überdies die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorliegen. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Heimlehre.

§ 152

1. Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit einvernehmlich aufgelöst werden.
2. Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen und bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.
3. Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 muss eine Amtsbestätigung eines Gerichtes (§ 92 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz) oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.
4. Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Heimlehre.

KOLLEKTIVVERTRAG

Die Höhe der **Lehrlingsentschädigung, des Urlaubsanspruches und weitere Punkte können** dem aktuellen Kollektivvertrag und seinen Zusatzvereinbarungen unter www.landarbeiterkammer.at/vorarlberg/ entnommen werden.